

21.10.85

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die koordinierte
Entwicklung von automatisierten Verwaltungsverfahren (C.D.-Projekt)

KOM(85) 295 endg.; Ratsdok. 7501/85

-2-

495785

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Oktober 1985 - 14 - 680 70 - E - Zo 932/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

ZUSAMMENFASSENDE BEGRÜNDUNG

B

Am 15. Mai 1984 hat der Rat einen Beschluß über die koordinierte Entwicklung von automatisierten Verwaltungsverfahren bezüglich des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs verabschiedet (1).

In diesem Beschluß werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, mitzuwirken, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission so schnell wie möglich die mit dem Warenverkehr zusammenhängenden Verwaltungsverfahren zu automatisieren. Es wurde zugestimmt, die Automation des Datenaustauschs in die Wege zu leiten und die für die verschiedenen Verwaltungsverfahren eingesetzten Computersysteme nach und nach miteinander zu verbinden. Der Rat forderte die Kommission auf, die bereits begonnenen Arbeiten fortzuführen und zusätzlich die notwendigen Vorschläge für einen Automations-Rahmenplan der Gemeinschaft zusammen mit einem Arbeitsplan und einem genauen Zeitplan vorzulegen.

Aufgrund dieses Beschlusses hat die Kommission dem Rat eine Mitteilung übersandt (2), in der ein grober Rahmenplan für die Entwicklung von Computersystemen zur Abwicklung des internationalen Handels bis 31. Dezember 1991 vorgeschlagen wurde.

Die vorgenannte Mitteilung stand nicht in Zusammenhang mit einem Entscheidungsvorschlag an den Rat, weil der Kommission nur eine begrenzte Zeit zur Verfügung stand, ihre Vorschläge zu entwickeln.

Aufgrund der verabschiedeten Positionen und der ausdrücklichen Wünsche der verschiedenen Parteien, die sich mit der koordinierten Entwicklung von automatisierten Verwaltungsverfahren des internationalen Handels befaßten, hielt es die Kommission für erforderlich, ihre Mitteilung vom 20.11.1984 durch die beigefügten vorgeschlagenen Entscheidungen zu vervollständigen.

Bei dem Vorschlag handelt es sich um die Festlegung der Zuständigkeiten auf seiten der Kommission und der Mitgliedstaaten hinsichtlich der koordinierten Entwicklung von automatisierten Verwaltungsverfahren (C.D.-Projekt) und der Einordnung dieses Projekts zum CADDIA-Gesamtprogramm. In diesem Vorschlag werden die durchzuführenden verschiedenen Tätigkeiten innerhalb des Projekt-Rahmenplans genauer festgelegt und darin vorgeschlagen, einen Lenkungsausschuß einzurichten, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitzender ein Vertreter der Kommission ist, damit eine erfolgreiche Erledigung der verschiedenen Aufgaben möglich ist, die für die Realisierung dieses Projektes notwendig sind.

(1) ABl. C 137 vom 24.5.1984, S. 1.

(2) ABl. C 15 vom 16.1.1985.

Außer anderen Punkten wird vorgeschlagen, dass die Kommission durch diesen Ausschuss Maßnahmen der Gemeinschaft verabschieden kann, die in einzelnen die Syntax-Regeln beim Datenaustausch, die Datenelemente, die Codes und die Nachrichtenstrukturen beim Datenaustausch betreffen sowie auch die für die Datensicherheit und den Datenschutz beim Austausch von Daten zwischen der Kommission und den Zollverwaltungen zu verabschiedenden Normen. Es ist außerdem vorgeschlagen, für die Tätigkeiten und die Dienste der Computersysteme der Zollverwaltungen Gemeinschaftsregeln zu verabschieden, damit die Anforderungen der Zollunion erfüllt werden.

Im Rahmen der Erledigung der verschiedenen Aufgaben werden die Kommission und die Mitgliedstaaten durch den Automations-Rahmenplan und das Arbeitsprogramm geleitet, die in der Mitteilung der Kommission vom November 1984 dargestellt sind und sie müssen außerdem die langfristigen Zielsetzungen des CADDIA-Programms und die vom Lenkungsausschuss für dieses Programm geäußerten Ansichten berücksichtigen.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die koordinierte Entwicklung von automatisierten
Verwaltungsverfahren (C.D.-Projekt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 15. Mai 1984 hat der Rat eine EntschlieÙung über die Automatisie-
rung der Verwaltungsverfahren im innergemeinschaftlichen Warenverkehr
verabschiedet(3). Im Anschluß daran legte die Kommission dem Rat eine
Mitteilung vor(4), die einen Rahmen zur Entwicklung von automatisier-
ten Systemen im Außenhandel bis zum 31. Dezember 1991 enthält. Diese
Mitteilung erweitert den ursprünglichen Wirkungsbereich der Entschlie-
ßung, da sie nicht nur Leitlinien für die Entwicklung einzelstaatli-
cher automatisierter Verwaltungsverfahren im innergemeinschaftlichen
Handel enthält, sondern auch Systeme für den Außenhandel einbezieht
und die Querverbindung der Systeme der Kommission mit den entsprechen-
den Systemen der Mitgliedstaaten vorsieht.

Der Gemeinschaftsrahmen für die Automatisierung der Verwaltungsverfah-
ren sollte folgende Bereiche umfassen: innergemeinschaftlicher Waren-
verkehr, Handel mit Drittländern (Einfuhren und Ausfuhren), Schnitt-
stellen zu den Systemen der Zollbeteiligten, Schnittstellen zu den
Systemen der Kommission, Querverbindungen innerhalb der Systeme und
die Festlegung von gemeinsamen Datenaustauschnormen.

Die Vorschläge zur Automatisierung der Erfassung des innergemein-
schaftlichen Warenverkehrs sollten als Zwischenlösung bis zur endgül-
tigen Beseitigung aller Kontrollen in diesem Bereich angesehen werden.

Die Kommission ist für den Erlaß der Maßnahmen verantwortlich, die zur
koordinierten Entwicklung von automatisierten Verwaltungsverfahren
(C.D.-Projekt) erforderlich sind. Die Kommission und die einzelnen
Mitgliedstaaten sind für die Einführung ihrer eigenen Computersysteme
verantwortlich und berücksichtigen dabei die Ziele des C.D.-Projekts.
Diese Ziele sind Bestandteil des allgemeinen

(1) ABl. Nr. C vom 1985.

(2) ABl. Nr. C vom 1985.

(3) ABl. Nr. C 137 vom 24.5.1984, S. 1.

(4) ABl. Nr. C 15 vom 16.1.1985, S. 1.

Rahmens des CADDIA-Programms(5). Um die Kommission bei der Durchführung des C.D.-Projekts zu unterstützen, ist es angezeigt, einen Projektleitungsausschuss einzusetzen. Ferner ist es erforderlich, ein Verfahren festzulegen, nach welchem die Kommission die für die Durchführung des C.D.-Projekts erforderlichen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erlassen kann.

Die dafür erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen -
HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

(5) ABl. Nr. C 112 vom 26.4.1984, S. 1 und ABl. Nr. L 96 vom 3.4.1985, S. 35.

B

Artikel 1

1. Der Rat nimmt die Mitteilung der Kommission zur koordinierten Entwicklung von automatisierten Verwaltungsverfahren und die darin enthaltenen Vorschläge zur Kenntnis, die im Anschluß an die Entschlieung des Rates vom 15. Mai 1984 ausgearbeitet worden sind.
2. Die Kommission ist fr die Koordinierung der Manahmen verantwortlich, die fr die Entwicklung der automatisierten Verwaltungsverfahren (C.D.-Projekt) durch die Mitgliedstaaten und die Kommission bis zum 31. Dezember 1991 erforderlich sind.
3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten richten sich nach dem Rahmen fr die Automatisierung und dem Arbeitsprogramm, die in der genannten Mitteilung enthalten sind und gegebenenfalls nach Magabe von Artikel 4 gendert werden. Sie sollen auch die Vorschläge des CADDIA-Lenkungsausschusses bercksichtigen.

Artikel 2

1. Das C.D.-Projekt wird als Teil des CADDIA-Programms im Einklang mit dem langfristigen Ziel dieses Programms durchgefhrt, die erforderlichen organisatorischen Infrastrukturen und Datenverarbeitungseinrichtungen bereitzustellen, um es der Kommission und den Mitgliedstaaten zu ermglichen, Zugang zu den Informationen zu erhalten, die fr die Verwaltung der Zollunion und der handelspolitischen Instrumente der Gemeinschaft sowie fr die Verwaltung und finanzielle berwachung der Agrarmrkte erforderlich sind, und diese Informationen schnell und wirksam zu verarbeiten.
2. Im Rahmen des C.D.-Projekts werden insbesondere folgende Manahmen durchgefhrt:
 - 2.1 Koordinierung der Planung und Einfhrung von Computersystemen durch die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und durch die Kommission zur Abwicklung der Einfhren, der Ausfhren und - bis zur vollstndigen Beseitigung von Kontrollen - des innergemeinschaftlichen Handels.
 - 2.2 Erstellung eines Programms und eines Gesamtzeitplans fr die Entwicklung und Einfhrung dieser Systeme mit dem Ziel der Einfhrung aller vorgesehenen Manahmen bis sptestens 31. Dezember 1991.
 - 2.3 Annahme geeigneter Normen fr den Austausch von Daten und den Schutz der zwischen den am Projekt beteiligten Parteien ausgetauschten Daten unter Bercksichtigung der Normierungserfordernisse des CADDIA-Programms.

- 2.4 Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit mit den Beteiligten in Handel und Industrie, um die geeigneten Schnittstellen zwischen den Systemen der Privatwirtschaft und den Systemen der Zollverwaltungen bereitzustellen.

Artikel 3

1. Die Kommission und die einzelnen Mitgliedstaaten sind für die Einführung ihrer jeweiligen Computersysteme zuständig.
2. Bei der Erstellung ihrer Durchführungspläne berücksichtigen die Kommission und die Mitgliedstaaten die Systembeschreibungen und die nach dem in Artikel 4.4 erwähnten Verfahren festgesetzten Datenaustausch- und Datensicherungsnormen.
3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten erstellen ihre Durchführungszeitpläne unter Berücksichtigung der Ziele des C.D.-Projekts und des in Artikel 2.2. erwähnten Gesamtzeitplans.

Artikel 4

1. Es wird ein Ausschuss für die Durchführung des Projektes eingesetzt, der die Kommission bei der Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Aufgaben unterstützt.
2. Der Ausschuss wird aus Vertretern der Mitgliedstaaten gebildet; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Unbeschadet der Vorschriften der Absätze 4 und 5 führen die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses im Hinblick auf den vom C.D.-Projekt erfaßten Sachbereich einvernehmlich folgende Aufgaben durch:
 - 3.1 Ausarbeitung und gegebenenfalls Aktualisierung des Entwicklungsprogramms C.D.-Projekt;
 - 3.2 Überprüfung der Systeme und Pläne der Mitgliedstaaten für die elektronische Übertragung und Verarbeitung von Zolldaten und erforderlichenfalls Beratung über notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen und technischen Lösungen, die für das Entwicklungsprogramm C.D.-Projekt im Rahmen des CADDIA-Gesamtprogramms festgelegt worden sind.
 - 3.3 Überprüfung der technischen Fortschrittsberichte über alle im Rahmen des C.D.-Projekts durchgeführten Studien und Vorhaben, und erforderlichenfalls Beratung, um die Übereinstimmung dieser Studien und Vorhaben mit den im Rahmen des CADDIA-Gesamtprogramms für das Entwicklungsprogramm C.D.-Projekt festgelegten Zielen und technischen Lösungen zu gewährleisten.

4. Ferner sind Bestimmungen in folgenden für die Durchführung des C.D.-Projekts wichtigen Bereichen nach dem in Absatz 5 festgelegten Verfahren festzulegen:

4.1 Syntaxregeln für den Datenaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, zwischen den Zollverwaltungen zweier Mitgliedstaaten untereinander und zwischen den Zollverwaltungen und natürlichen oder juristischen Personen, die zum elektronischen Datenaustausch mit diesen Verwaltungen befugt sind;

4.2 Datenelemente, Codes, Nachrichtenformate und Übertragungsnormen zur Verwendung für den im vorstehenden Unterabsatz aufgeführten Datenaustausch;

4.3 Normen betreffend die Sicherheit, den Schutz und die Privatsphäre von Daten bei der Einfuhr, der Ausfuhr und im innergemeinschaftlichen Handel, die von der Kommission, den Zollverwaltungen und den Handelsbeteiligten geliefert, gespeichert oder ausgetauscht werden;

4.4 Systembeschreibungen⁽¹⁾ für die Funktionen und Einrichtungen, die zur Erfüllung der Gemeinschaftsanforderungen in die Systeme aufzunehmen sind, deren Entwicklung im Rahmen des C.D.-Projekts koordiniert wird.

5. Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Bestimmungen vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die von dem Vorsitzenden nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahmen werden mit qualifizierter Mehrheit abgegeben, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt.

5.1 Die Kommission nimmt die vorgesehenen Bestimmungen an, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

5.2 Entsprechen die vorgesehenen Bestimmungen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder wird keine Stellungnahme abgegeben, schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Bestimmungen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

5.3 Faßt der Rat innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Vorschläge keinen Beschluß, so werden die vorgesehenen Bestimmungen von der Kommission angenommen.

(1) Eine Systembeschreibung ist "eine zu einer bestimmten Hardware oder Software nicht in Beziehung stehende Anweisung, die eine logische Lösung zur Erfüllung einer Benutzeranforderung enthält".

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten und an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates